

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 29

Samstag, den 16. Mai 2026

Nummer 5

Nächster Redaktionsschluss: 17. Juni 2026

Nächster Erscheinungstermin: 27. Juni 2026

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER
IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Mo.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Di.	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	

Telefon:

Zentrale:	036200/6240
Bauverwaltung:	036200/62430 /62431 / 62432 /62433
Haupt- und Ordnungsamt:	036200/62412
Kämmerei:	036200/62420
Steueramt:	036200/62424
Kasse:	036200/62422 /62423
E-Mail:	info@vg-riechheimer-berg.de
Fax:	036200/62444

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Seit dem 01.04.2023 wird der Schutzbereich der VG „Riechheimer Berg“ bis zum Abschluss des Neubesetzungsverfahrens durch folgende Kontaktbereichsbeamte der angrenzenden Gemeinden

Amt Wachsenburg:

- PHM Schramm Tel. 0152 / 07 40 83 16

Stadtilm:

- PHM Stäbler Tel. 0152 / 04 30 84 75 und

Arnstadt:

- PHMin Gerboth Tel. 0152 / 02 68 72 99
- PHMin Günther Tel. 0152 / 02 75 80 91
- POM Weisheit Tel. 0152 / 02 66 03 60

betreut.

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen unter 036200/65620 oder per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28/74 56

(Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr, Freitag 9 - 13 Uhr)

E-Mail: rathaus@arnstadt.de

Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.vg-riechheimer-berg.de

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „RIECHHEIMER BERG“

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle als

Sachbearbeiter/in (m/w/d)**Im Aufgabenbereich Steuern und Abgaben**

zu besetzen.

Das Steuerrecht ist das Spezialgebiet des öffentlichen Rechts, das die Festsetzung und Erhebung von Steuern regelt. Das Verfahren der Steuerfestsetzung und -erhebung wird weitgehend durch die Abgabenordnung bestimmt. Das Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer steht den Gemeinden zu.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Erhebung und Festsetzung der Steuereinnahmen
 - Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz)
 - Grundsteuer B (bebauter und bebaubarer Grundbesitz)
 - Gewerbesteuer
 - Hundesteuer
- o Die Ermittlung der Grundsteuer erfolgt durch die vom Finanzamt mitgeteilten Messbeträge und von der Gemeinde festgesetzten Hebesätze
- o Erstellung und Versand der festgesetzten Steuern an die Steuerpflichtigen
- o Veranlagung der Steuereinnahmen
- o Überwachung der Vorgänge und Bearbeitung von Veränderungen
- Mieten und Pachten
 - Übernahme der Daten aus dem Liegenschaftsamt
 - Erstellung und Versand von Bescheiden
- Kindergartengebühren
 - Gebührenbescheide erstellen
- Sonstige Verwaltung
 - Versicherungen
 - Schadensabwicklung der Versicherung
 - Statistiken
 - Sitzungsdienst

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Steuerfachangestellte/r oder vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse im Verwaltungs- und Steuerrecht
- sicherer Umgang mit den gängigen EDV-Programmen und MS-Office

- Anwendung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. Abgabenordnung, Gewerbesteuergesetz, Grundsteuergesetz)
- ausgeprägte Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit
- selbständiges und gewissenhaftes Arbeiten, verhandlungssicheres und freundliches Auftreten, Belastbarkeit
- Einsatzfreude und Flexibilität
- Interesse an beruflicher Fort- und Weiterbildung

Wir bieten Ihnen:

- einen zukunftssicheren Arbeitsplatz
- eine abwechslungsreiche und selbständige Tätigkeit
- Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- ein gutes Betriebsklima in einem engagierten Team
- flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der Gleitzeitregelung

Senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum 29.05.2026 als PDF-Datei an personal@vg-riechheimer-berg.de oder auf dem Postweg an:

Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg
Personalstelle
Am Flugplatz 10
99310 Osthausen-Wülfershausen

Bitte reichen Sie die Bewerbungsunterlagen nur in Kopie ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Zur Bearbeitung der Bewerbung werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesschutzgesetzes (BDSG) in maschinenlesbarer Form auf unserem Rechner bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Unterlagen datenschutzrechtlich vernichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

gez. Marko Braun
Gemeinschaftsvorsitzender

MITTEILUNGEN

Kommunalwahl**Beantragung von Wahlschein für die Briefwahl**

Nach Erhalt der Wahlbenachrichtigungskarte (bis spätestens 17. Mai 2026) für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Elleben, Ortsteilbürgermeisterwahl Gemeinde Elleben, OT Riechheim und die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen am 07. Juni 2026, können Wahlscheine auch online beantragt werden. Der entsprechende Link zur Beantragung eines Wahlscheins steht Ihnen ab 15. Mai 2026 auf der Homepage der VG: www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik - Aktuelles - zur Verfügung.

GEMEINDE ELLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ELLEBEN

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Elleben am 07.06.2026

1. Am **07.06.2026** findet die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Elleben - in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet 3 Stimmbezirke.

Die Wahlräume befinden sich in:

Stimmbezirk 01	99334 Elleben, Dorfanger 25, Dorfgemeinschaftshaus (barrierefrei)
Stimmbezirk 02	99334 Elleben OT Gügleben Gemeinschaftszimmer, Dorfstraße 42
Stimmbezirk 03	99334 Elleben OT Riechheim Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 20

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für die Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 07.06.2026 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 08.06.2026, um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

gez. Heike Kreft
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im OT Riechheim der Gemeinde Elleben am 07.06.2026

1. Am **07.06.2026** findet die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Riechheim der Gemeinde Elleben - in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet 1 Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich in:

Stimmbezirk 03	99334 Elleben OT Riechheim Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 20
----------------	---

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für die Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes

Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 07.06.2026 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 08.06.2026, um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

gez. Heike Kreft
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Kommunalwahl am 07.06.2026 in der Gemeinde Elleben

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Elleben

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 05.05.2026 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Elleben als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Wahlvorschlag: FW REG
Bewerber: Rudolf Neubig
Wohnort: 99334 Elleben, OT Riechheim

Der Bewerber hat schriftlich erklärt:

„Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gebe ich folgende Erklärung ab: Nein.

Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesarchiv (die dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit zugeordnete Behörde wurde mit Wirkung zum 17. Juni 2021 aufgelöst und die Aufgaben an das Bundesarchiv überführt) einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.“

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler / Die Wählerin kann seine / ihre Stimme vergeben, indem er / sie den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

gez. H. Kreft
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Kommunalwahl am 07.06.2026 in der Gemeinde Elleben

Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters in der Gemeinde Elleben Ortsteil Riechheim

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 05.05.2026 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters in der Gemeinde Elleben Ortsteil Riechheim als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Wahlvorschlag: FW REG
Bewerber: Stefan Hartung
Wohnort: 99334 Elleben, OT Riechheim

Der Bewerber hat schriftlich erklärt:

„Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gebe ich folgende Erklärung ab: Nein.

Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesarchiv (die dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit zugeordnete Behörde wurde mit Wirkung zum 17. Juni 2021 aufgelöst und die Aufgaben an das Bundesarchiv überführt) einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.“

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler / Die Wählerin kann seine / ihre Stimme vergeben, indem er / sie den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

gez. H. Kreft
Wahlleiterin

Kommunalwahl - Bürgermeisterwahl Gemeinde Elleben - am 07.06.2026

Bekanntmachung öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Elleben

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Elleben

findet am Dienstag, dem **09.06.2026, um 18:00 Uhr,**

in 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer 8, Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ statt.

Tagesordnung:
Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Elleben

gez. H. Kreft
Wahlleiterin

Kommunalwahl - Ortsteilbürgermeisterwahl - Gemeinde Elleben Ortsteil Riechheim am 07.06.2026

Bekanntmachung öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Elleben

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Elleben

findet am Dienstag, dem **09.06.2026, um 18:30 Uhr,**

in 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer 8, Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ statt.

Tagesordnung:

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters der Gemeinde Elleben, Ortsteil Riechheim

gez. H. Krefth
Wahlleiterin

GEMEINDE ELLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Elleben

vom 21.04.2026 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elleben in seiner Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Elleben beschlossen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaurzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborbe, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(3) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abge-

sehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Monat zu Monat. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Monat eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Beseitigen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.

Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III

WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommenden Gehwegflächen bestimmen sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflchtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Elxleben
Elxleben, den 21.04.2026
gez. *Sven Glietsch*
Bürgermeister

-Siegel-

ANLAGE 1

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8 -

Ellebener Straße 123, 124

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Elxleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Haushaltssatzung der Gemeinde Elxleben (Landkreis Ilm - Kreis) vom 04.05.2026

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Elxleben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	929.800,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	156.800,00 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

nicht belegt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Elxleben, den 04.05.2026
Gemeinde **Elxleben**
gez. *Sven Glietsch*
Bürgermeister

(Siegel)

¹⁾ - nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

gemäß Gemeinderatsbeschluss 06/2024 vom 20.11.2024 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Elxleben vom 10.12.2024 (bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 13/2024 vom 21.12.2024)

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Ilm-Kreis angezeigt und am 30.04.2026 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Elxleben für das Jahr 2026 liegt in der Zeit vom 18.05.2026 bis 05.06.2026 während der Sprechzeit der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Elxleben für das Jahr 2026 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2026 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der Sprechzeiten zur Verfügung.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Elxleben geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Osthausen- Wülfershausen am 07.06.2026

1. Am **07.06.2026** findet die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen - in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet 2 Stimmbezirke.

Die Wahlräume befinden sich in:

Stimmbezirk 01	99310 Osthausen, Turnhalle, Vereinszimmer Sportverein, Schulstraße 99b
Stimmbezirk 02	99310 Wülfershausen, Feuerwehrgebäude, Am Anger 30

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes für die Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 07.06.2026 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 08.06.2026, um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

gez. Heike Kreft
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Kommunalwahl am 07.06.2026 in der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 05.05.2026 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Wahlvorschlag: CDU
Bewerber: Volker Hübner
Wohnort: 99310 Osthausen-Wülfershausen, OT Wülfershausen

Der Bewerber hat schriftlich erklärt:

„Zu der Frage, ob ich wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gebe ich folgende Erklärung ab: Nein.

Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesarchiv (die dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit zugeordnete Behörde wurde mit Wirkung vom 17. Juni 2021 aufgelöst und die Aufgaben an das Bundesarchiv überführt) einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.“

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler / Die Wählerin kann seine / ihre Stimme vergeben, indem er / sie den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

gez. Heike Kreft
Wahlleiterin

Kommunalwahl - Bürgermeisterwahl Gemeinde Osthausen-Wülfershausen am 07.06.2026

Bekanntmachung öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

findet am Dienstag, dem **09.06.2026, um 19:00 Uhr,**

in 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, Zimmer 8, Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

statt.

Tagesordnung:

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

gez. H. Kreft
Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Osthausen-Wülfershausen

aus der öffentlichen Sitzungen vom 30.04.2026

Beschluss-Tag: **30.04.2026**

Beschluss- Nr.: **56 / 2026**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Gemeinderates vom 05.03.2026

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Gemeinderatssitzung vom 05.03.2026 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **30.04.2026**

Beschluss- Nr.: **57 / 2026**

Beschlussgegenstand:

Vergabe sowie Deckung der Baumaßnahme „Am Kalkofen“ in Osthausen

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen bestätigt das vorliegende Nachtragsangebot der ARGE STRABAG/ Feickert be- zugnehmend auf die Straßenabschnitte - Am Kalkofen in Höhe von 22.787,13€

und bevollmächtigt den Bürgermeister zur Beauftragung der Leistungen zu ergänzenden Straßenbauarbeiten im Zug der Gemeinschaftsmaßnahme Gemeinde/ WAZV/ IIm-Kreis..

§ 6

nicht belegt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinde Witzleben
Witzleben, den 04.05.2026

gez. Uwe Leuthardt
Bürgermeister

- Siegel -

¹⁾ - nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Be- triebe (A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

gemäß Gemeinderatsbeschluss 10/2024 vom 24.10.2024 Sat- zung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Witzleben vom 19.11.2024 (bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riech- heimer Berg“ Nr. 13/2024 vom 21.12.2024)

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Land- ratsamt IIm-Kreis angezeigt und am 30.04.2026 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Witz- leben für das Jahr 2026 liegt in der Zeit vom 18.05.2026 bis 05.06.2026 während der Sprechzeit der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen- Wülfershausen, Am Flugplatz 10, für jedermann zur Einsicht- nahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Witzle- ben für das Jahr 2026 steht bis zur Entlastung und Beschluss- fassung über die Jahresrechnung 2026 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen- Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der Sprechzeiten zur Verfügung.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die- ser Satzung gegenüber der Gemeinde Witzleben geltend ge- macht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

MITTEILUNGEN

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Osthausen vom 17.04.2026

Entlastung des Vorstands und der Kasse für das vergangene Jagdjahr

Beschlüsse:

Wahl neuer Vorstand

Vorsitzender: Volker Hübner

Stellvertreter: Reinhard Schöffler

Kassenwart: Mario Bähr

Kassenprüfer: Siegfried Gräbedünel

Verwendung der Jagdpacht zu 90% Ausschüttung durch Abho- lung von Verrechnungsschecks bei Herrn Klaus Kolodziej

Spende von 800,- EUR an den Verein „Dorfleben Osthausen e.V.“

Unterschrift der Jagdvorsteher

GEMEINDE WITZLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Witzleben (Landkreis IIm - Kreis) vom 04.05.2026

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Witzleben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	983.700,00 Euro
-----------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	153.100,00 Euro
-----------------------------------	-----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaß- nahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 95.000,00 Euro festgesetzt.

MITTEILUNGEN

Jagdgenossenschaft Witzleben

Bekanntmachung der Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Witzleben hat in Ihrer Sitzung am 24.04.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Witz- leben entlastet den Vorstand für das Jagdjahr 2025/2026.
- Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Witz- leben stimmt dem vorgelegten Bericht des Kassenführers für das Jagdjahr 2025/2026 zu und entlastet den Kassen- führer.
- Der Haushaltsplan wurde beschlossen.
- Die Mitgliederversammlung wählt einen zweiten Kassen- prüfer für das Geschäftsjahr 2026/2027.

Der Vorstand

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ANDE- RER INSTITUTIONEN UND EINRICHTUNGEN

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 01.01.2026 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschriften:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Ilm-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

NICHTAMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „RIECHHEIMER BERG“

JUGEND

MITTEILUNGEN

Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden

Öffentliche Ausschreibung

zu vermieten

Wohnungen

Wüllersleben

In der Arnstädter Str. 2, 2. OG, 99310 Wüllersleben ist eine 3 ZKB mit einer Größe von ca. 60 m² neu zu vermieten. Mietbeginn nach Vereinbarung. Kaltmiete 342,00 Euro zzgl. 188,00 Euro

Nebenkosten = Warmmiete 530,00 Euro. Die Kautions in Höhe von 2 Monatskaltmieten = 684,00 Euro ist vor Einzug zahlbar. Gartenfläche mit nutzbar. Ein Stellplatz - beim Mietobjekt - ist separat mit anmietbar.

Osthausen

In der Ellebener Str. 111, 2. OG, 99310 Osthausen ist eine 2-Zimmer-Wohnung mit einer Größe von ca. 47,8 m² neu zu vermieten. Mietbeginn nach Vereinbarung. Kaltmietpreis 286,80 € zzgl. 183,20 Euro BK, Warmmiete 470,00 Euro. Kautions 2 Monatskaltmieten.

Interessenten wenden sich bitte an die **Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“** Tel.: 036200/6 24 25 oder per Email an: info@vg-riechheimer-berg.de.

GEMEINDE ALKERSLEBEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Das Geld ist alle...

Wo geht das Geld unserer Gemeinde nur hin? Am Beispiel von Alkersleben

(Teil 1)

Wenn man die Medien aufmerksam verfolgt, weiß man, dass im fernen Berlin auch das Geld fehlt. Derzeit werden alle erdenklichen Vorschläge zu Steuererhöhungen gemacht. Diese betreffen hauptsächlich die arbeitende Bevölkerung, denn wo soll das Geld sonst herkommen? Es sei denn man nimmt Schulden auf, beziehungsweise diese sind ja Sondervermögen für die entsprechenden Vermögensverwalter und Finanzdienstleistungsinstitute.

Da auch im Ilm- Kreis 2026 das Geld fehlt und wir als Städte und Gemeinden den Ilm- Kreis mit der Kreisumlage mitfinanzieren, wurden wir zum 2. Mal im Rahmen einer Anhörung aufgefordert die Zahlen unserer Finanzen darzulegen. Dies hat auch die Gemeinde Alkersleben gemacht und wir möchten diese hier öffentlich präsentieren.

Für viele Menschen ist es schwer, sich mit Zahlen mathematisch und normiert auseinanderzusetzen. Daher zeigen wir im Folgenden auf, wie sich die Kommunalfinanzen pro Einwohner und Jahr darstellen. Somit kann jeder anhand eines Vergleichs mit seinem eigenen Portemonnaie feststellen, wie viel Einzeldinge in Alkersleben kosten.

Die Gemeinde Alkersleben ist die kleinste Gemeinde im Ilm-Kreis. Hier wohnen 302 Einwohner. In der Bundesrepublik Deutschland leben ca. 83,5 Millionen Einwohner. Wenn man im Bundestag beschließt, eine Milliarde Euro auszugeben oder per Steuern einzunehmen, dann sind es 12 € pro Einwohner.

Die Steuereinnahmen in Deutschland sind 2025 auf rund 990 Milliarden Euro gestiegen. Das heißt, pro Einwohner nimmt die

ANGEBOTE JUNI

Stadtilm, Weimarer Straße 31e | Tel. 03629-800860
Diensthandy: 016098378524 | Email: kivi.j.crazy@gmail.com
Insta: [j.crazy_stadtilm](#) | TikTok: [j.crazy_stadtilm](#)

Highlight im Juni:

Samstag, 06.06.
My Jump Erfurt (11€)

Samstag, 27.06.
Kletterpark Hohenfelden
06-12J. 13€ | ab 13J. 15€
ab 18J. 17€ | ab 18J. 17€

Unsere Angebote richten sich nach den Wünschen und Interessen der Kinder und Jugendlichen. Wir sind offen für spontane Vorschläge oder Änderungen.

Kontinuierliche Angebote während der Schulzeit:

Dienstag 14 Uhr –
AG Kochen & Backen

Unsere Öffnungszeiten: **12:00 – 20:00 Uhr**
An gesetzlichen Feiertagen ist der Jugendclub geschlossen.

Die Betreuer des Jugendclubs
Silvio und Ronja

Bundesrepublik Deutschland im Durchschnitt 11.916 € an Steuern pro Jahr ein.

Die Gemeinde Alkersleben erhält 2026 allerdings nur 1.320 € pro Einwohner. Diese setzen sich zusammen aus der:

Grundsteuer A/B	108 €
Gewerbsteuer	66 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	410 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	12 €
Hundesteuer	4 €
Schlüsselzuweisung vom Land	362 €
Anpassungshilfe vom Land	207 €
interne Verrechnungen	7 €
Gebühren	19 €
Einnahmen aus Verkauf, Vermietung, Verpachtung	53 €
sonstig Einnahmen von Verbänden	66 €
Zinsen	1 €
Sonstiges	6 €
	1.320 €

Die Ausgaben der Gemeinde Alkersleben betragen 1.524 € pro Einwohner und sind:

Kreisumlage (erhält der Ilm-Kreis)	489 €
VG Umlage (Betreiben der Verwaltung auf dem Flugplatz)	218 €
Kita (Betreiben der 5 Kindergärten in der VG)	247 €
Feuerwehrlage an die VG (Betreiben unserer Feuerwehren)	29 €
Personalausgaben inkl. Sozialbeiträge	274 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	258 €
Rückzahlung Gewerbesteuer	10 €
	1.524 €

Aus den Einnahmen und Ausgaben ergibt sich ein Defizit von 204 € pro Einwohner. Dieses Defizit kann die Gemeinde Alkersleben nur ausgleichen, weil in den letzten Jahren eine Sonderrücklage von 330 € pro Einwohner angespart wurde. Also lebt Alkersleben schon vom Ersparten. 2027 sieht es nicht besser aus.

Innerhalb der Positionen Personalausgaben inkl. Sozialbeiträge sowie Verwaltungs- und Betriebsaufwand sind alle Ausgaben zu finden, die die Gemeinde Alkersleben intern am Leben erhalten. Hier enthalten sind die Bruttolöhne der Gemeindearbeiter inklusive der Sozialbeiträge und Arbeitgeberanteile sowie Aufwandsentschädigungen etc. Auch werden die laufenden Kosten für Strom, Heizung und Reparaturen an den gemeindeeigenen Gebäuden, Liegenschaften oder der Dorfbeleuchtung darunter verbucht. Zudem fallen alle Aufwendungen des Bauhofes zum Erhalt des Spielplatzes, der Grasmahd, kleineren Straßenreparaturen, Winterdienst, Fahrzeuge, Kraftstoffe, Pflanzungen und Baumfällarbeiten innerhalb des gesamten Gemeindegebietes hierrunter.

Wir betreiben die Dorfbeleuchtung mit 15 € pro Einwohner und Jahr. Die Rentnerweihnachtsfeier und die Glückwünsche zu runden Geburtstagen sowie goldenen Hochzeiten lässt sich die Gemeinde Alkersleben 6 € pro Einwohner und Jahr kosten. Der Unterhalt des Dorfgemeinschaftshaus mit Heizung, Strom und kleinen Reparaturen schlägt mit 33 € pro Einwohner und Jahr zu Buche.

Zusammenfassend ist festzustellen: „**Das Geld ist alle**“. Selbst wenn man alle freiwilligen Leistungen der Gemeinde einstellt, die Feuerwehr abschafft und in der Gemeinde Alkersleben buchstäblich das Licht ausschaltet sowie die Heizungen abdreht, wird das Minus nicht mehr ausgeglichen.

Von knapp 12.000 € Steuereinnahmen pro Jahr und Bundesbürger erhalten wir nur 1.320 € pro Einwohner, um ein Gemeinwesen, Kindergärten und den Landkreis zu finanzieren. Wo und wie werden die restlichen ca. 10.700 € im Staat verwendet?

Bürgermeister André Wagner

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

VERANSTALTUNGEN

**SUMMER
NIGHT
BEATS**

26.06.26 | 20 Uhr

DJ Mario vom Beat

Hof der Agrargesellschaft

Kirmesgesellschaft Bösleben

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Nachruf

Roland Graube

Wir trauern um unseren ehemaligen Gemeindearbeiter der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

*Bürgermeister und Gemeinderat
der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben*



GEMEINDE ELLEBEN

VERANSTALTUNGEN

Dorffest in Gügleben

30. - 31.05.2026

Programm:

Samstag:

- ab 14.30 Uhr Kaffee/Kuchen
- Hüpfburg, Kinderschminken, Spielehänger
- deftiges vom Rost
- gemütliches Beisammensein

Sonntag:

- ab 10.00 Uhr Frühshoppen mit den „**Hopfenbrüdern**“
- Fischbrötchen, Zwiebelkuchen, deftiges vom Rost

Der Feuerwehrverein Gügleben e.V. lädt hiermit herzlich ein.



GEMEINDE ELXLEBEN

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen im Juni 2026

Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen;
denkt an die Misshandelten,
denn auch ihr lebt noch in eurem irdischen Leib!
Hebr 13,3 (E)



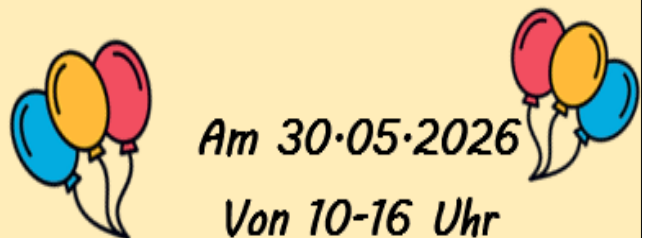
Mittwoch,	03. Juni	
14:45 Uhr	Osthausen	Gemeindenachmittag
19:00 Uhr	Dornheim	Kammerkonzert des Luftwaffenmusikkorps Erfurt in der Kirche
Donnerstag,	04. Juni	
14:00 Uhr	Elxleben	Frauenkreis
Samstag,	06. Juni	
13:30 Uhr	Dornheim	Gottesdienst zur Hochzeit
15:00 Uhr	Riechheim	Gottesdienst zur Goldenen Hochzeit

Donnerstag,	11. Juni	
16:00 Uhr	Osthausen	Kinderkirche im ehemaligen Pfarrhaus
18:00 Uhr	Elxleben	Junge Gemeinde
Sonntag,	14. Juni	2. Sonntag nach Trinitatis
09:00 Uhr	Witzleben	Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Uhr	Riechheim	Gottesdienst mit Abendmahl
Freitag,	19. Juni	
20:00 Uhr	Ellichleben	Sonnenkonzert
Sonntag,	21. Juni	3. Sonntag nach Trinitatis
09:00 Uhr	Elleben	Gottesdienst
10:30 Uhr	Gügleben	Gottesdienst
Sonntag,	28. Juni	4. Sonntag nach Trinitatis
11:00 Uhr	Riechheim	Familiengottesdienst im Grünen auf dem Riechheimer Berg

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

VERANSTALTUNGEN

1. Osthäuser Dorf- und Hofflohmarkt



An allen mit Luftballons gekennzeichneten Höfen.

Einfach spazieren und stöbern.

Dazu noch ein paar gute Gespräche und vielleicht ein paar tollen Fundstücken ein neues Zuhause schenken.



Veranstaltet durch den Dorfleben Osthausen e.V.

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Neueröffnung Kleintierarztpraxis in Wülfershausen

Hiermit möchte ich darüber informieren, dass seit dem 04. November 2024 in Wülfershausen, An der Hohle 48, eine Kleintierarztpraxis eröffnet wurde.

Wir freuen uns, damit den Bedürfnissen unserer Bevölkerung gerecht zu werden.

Klaus Kolodziej
Bürgermeister

GEMEINDE WITZLEBEN

VERANSTALTUNGEN



SONSTIGE MITTEILUNGEN

Frühjahrsputz

Am Samstag, den 06.06. Ab 10.00 Uhr führt der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben einen Frühjahrsputz in und um die Ortsteile durch.

Zum Abschluss gibt es eine Stärkung. Interessenten an einer Teilnahme können sich gerne beim Bürgermeister melden.

MITTEILUNGEN ANDERER EINRICHTUNGEN

Berufsorientierung live erleben - Unternehmen gesucht!

Jetzt mitmachen bei „Ein Tag im Unternehmen“ und den „Praxistagen IIm-Kreis“ im Schuljahr 2025/2026

Fachkräfte werden nicht nur gesucht - sie müssen früh begeistert werden! Das regionale Netzwerk SCHULEWIRTSCHAFT IIm-Kreis bietet mit zwei Formaten den Unternehmen und Einrichtungen im Landkreis die ideale Gelegenheit, junge Menschen auf sich aufmerksam zu machen:

- „Ein Tag im Unternehmen“ am 3. November 2026, die nunmehr 27. Auflage des bewährten Formats und
- die „Praxistage IIm-Kreis“ ein Unternehmenspraktikum zwischen den Herbst- und den Osterferien.

Beide Veranstaltungen richten sich an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 und ermöglichen einen realitätsnahen Einblick in verschiedene Berufe - direkt vor Ort, direkt im Unternehmen. Für viele Jugendliche ist das der erste Schritt hin zu einem Praktikum oder einer Ausbildung. **Nutzen Sie die Chance, Ihr Unternehmen als attraktiven Arbeitgeber zu präsentieren!**

Zwei Formate - ein Ziel: Zukunft gestalten

„Ein Tag im Unternehmen“ ist ein Projekttag am Dienstag, dem 3. November 2026, an dem Schülerinnen und Schüler eins- bis zwei Unternehmen ihrer Wahl besuchen, Ausbildungsberufe und akademische Studienfelder kennenlernen und sich bei einem kleinen praktischen Teil austesten können.

Bei „Praxistage IIm-Kreis“ absolvieren Schülerinnen und Schüler ein Betriebspraktikum jeweils an einem Tag pro Woche zwischen den Herbst- und den Osterferien um berufliche Interessen praktisch direkt im Unternehmen zu erproben. Ein besonderes Auftakt-Highlight ist dabei das Speed-Dating, bei dem sich Unternehmen sowie Schülerinnen und Schüler bei Bewerbungsgesprächen kurz und direkt kennenlernen können - ideal für den ersten Kontakt und den Auswahlprozess.

Beide Angebote ergänzen sich optimal: Während „Ein Tag im Unternehmen“ einen breiten Überblick bietet, ermöglichen die Praxistage intensives Hineinschnuppern in berufliche Perspektiven und konkrete Unternehmen. Sie legen damit ein solides Fundament für spätere Praktika und Ausbildungsverhältnisse.

Ein Tag im Unternehmen 2026

Wann?	Dienstag, 3. November 2026
Uhrzeit	08:00-12:00 Uhr oder 08:00-10:00 Uhr / 11:00-13:00 Uhr
Wer macht mit	ca. 550 Schüler:innen der 9. Klassen aus 10 Schulen (Arnstadt, Ilmenau, Ichtershausen, Geraberg, Gräfenroda, Stadtilm)
Anmeldung für Unternehmen bis:	bis 14. August 2026
Infoveranstaltung für Unternehmen:	30. September 2026
Online-Einwahl der Schüler:	19. Sept. - 1. Okt. 2026
Feedbackrunde für Schulen und Unternehmen:	18. November 2026
Infos & Anmeldung:	https://www.initiative-erfurter-kreuz.de/projekttag

Praxistage IIm-Kreis 2026/2027

Wann?	<u>Block 1:</u> 26.10.2026-8.01.2027, <u>Block 2:</u> 11.01.2027-19.03.2027, jeweils 1 Tag pro Woche sowie Speed-Dating 17. September 2026, 8 -14 Uhr in der Festhalle Ilmenau
Wer macht mit	9. Klassen aus 4 Schulen (Praxistag donnerstags: Regelschulen Ichtershausen und Gräfinau-Angstedt sowie TGS Großbreitenbach, Praxis- tag dienstags: Regelschule Geschw. Scholl, Ilmenau)
Anmeldung für Unternehmen:	bis 14. August 2026 (2-stufiges Anmeldeverfahren)
Infos & Anmeldung:	https://praxistage-ilm-kreis.de

Warum sich eine Teilnahme für Unternehmen lohnt

- frühzeitiger Kontakt zu potenziellen Praktikanten und Auszubildenden
- Imagegewinn als engagierter Ausbildungsbetrieb in der Region
- Möglichkeit, gezielt für freie Ausbildungsplätze zu werben

„Ein Blick hinter die Kulissen ist oft mehr wert als 1000 Flyer.“ - machen Sie mit!

Kontakt für Anfragen:

Herr Umbreit / SCHULEWIRTSCHAFT IIm-Kreis
über Regelschule „Wilhelm Hey“ Ichtershausen

Telefon: 03628- 600 303

Email: sl@rs-hey-ichtershausen.de

Nach Redaktionsschluss eingegangen

ALKERSLEBER DORFFEST 

ZUM WOHL!

13. JUNI 2026
AB 15.00 UHR
AUF DEM SPORTPLATZ

☼ KAFFEE UND KUCHEN

☼ KÜHLES BIER UND ERFRISCHENDE
GETRÄNKE,
HERZHAFTES VOM ROST

☼ HÜPFBURG UND EISWAFFEN FÜR DIE KLEINEN

Traditionsverein
Alkersleben

**2. Kunstflugtrainingslager 2026 am
Flugplatz Arnstadt / Alkersleben**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das zweite Kunstflugtraining für das Jahr 2026 wird vom 01.06.
- 05.06.2026 stattfinden.

Die Trainingsflüge finden an diesen Tagen zwischen 09:00 Uhr
und 19:00 Uhr statt. Aufgrund von Hinweisen aus den umlie-

genden Orten verlängern wir die tägliche Mittagspause in der
Zeit zwischen 12.00 und 15.00 Uhr auf 120 Minuten Dauer (ohne
Unterbrechung).

Während der Trainingszeiten wird es zu erhöhten Lärmemissio-
nen kommen. Wir bitten unsere Anwohner um Verständnis und
bedanken uns recht herzlich für Ihre Geduld und Ihr Verständnis.

Die Trainingslager sind eine wichtige, nicht zu vernachlässigende
Einnahmequelle für die Flugplatzgesellschaft und die Region.

Luftfahrtinteressierte sind an diesen Tagen gerne eingeladen,
sich dies aus der Nähe anzuschauen und mit den Piloten zu
sprechen.

Das Team vom Verkehrslandeplatz Arnstadt / Alkersleben

ACHELSTÄDT

DORFFEST
27. - 28.06.2026

SAMSTAG ab 14 Uhr

- Kaffee & Kuchen • deftiges vom Rost & Kühle Getränke
- Liebensteiner Musikanten • Preisegeln für Groß & Klein
- Hüpfburg • Spieleanhänger • Ring-Toss-Spiel
- Vorführung der Jugendfeuerwehr
- Auftritt Tanz- & Sportzentrum Wüllersleben

ab 20:30 Uhr **RED HEAVEN** & *Dynamic*

SONNTAG ab 10 Uhr

- Frührschoppen mit der Schalmeienkapelle
- Mittagessen

Auf dem Festplatz des
Landwirtschaftsbetriebs Hoyer

Wir freuen uns auf euch!
Der Feuerwehrverein Achelstätt e.V.

**Impressum****Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
„Riechheimer Berg“**

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Ost-
hausen-Wüllershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de,
www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Anke Neubert - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwidrigkeit keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wüllershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.